

Löschwasservertrag

zwischen
der Politischen Gemeinde Bronschhofen
und
der Dorfkorporation Bronschhofen.

Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bronschhofen
und der Dorfkorporation Bronschhofen
über den Ausbau, den Unterhalt und die Benützung der Wasserversorgung und Hydranten-
anlagen im Versorgungsgebiet der Dorfkorporation Bronschhofen

Aufgrund von Art. 50 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; inkl. Nachtragsgesetzen), wonach die politische Gemeinde sich an den Kosten für die Erstellung und den Unterhalt genügender Wasserbezugsorte für die Brandbekämpfung angemessen zu beteiligen hat, und von Art. 122 Abs. 4 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 1969 (sGS 871.11), wonach Gemeinden mit den Eigentümern von Löschanlagen oder den Trägern der Löschwasserversorgung Vereinbarungen über Wartung, Unterhalt und Kostentragung abzuschliessen haben,

wird zwischen der

Politischen Gemeinde Bronschhofen (nachstehend Gemeinde genannt)

und der

Dorfkorporation Bronschhofen (nachstehend Wasserversorgung genannt)

folgendes vereinbart:

1. Die Wasserversorgung unterhält, erweitert und betreibt ihre Hydrantenanlagen unter Beachtung der massgebenden Reglemente selbständig und stellt diese der Feuerwehr sowohl für die Brandbekämpfung als auch für Übungszwecke zur Verfügung.
2. Die Wasserversorgung ist dafür besorgt, dass bei ihren Anlagen stets die bestmögliche Löschbereitschaft sichergestellt ist.

Allfällige Mängel oder kurzfristige Einschränkungen, welche die Löschbereitschaft beeinträchtigen, müssen den zuständigen Feuerwehrorganen (Kommandant oder Löschkreischef) gemeldet werden. Die Löschreserve muss stets zur Verfügung gehalten werden und darf in gar keinem Fall ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates und Meldung an den Feuerwehrkommandanten durch die Wasserversorgung für den normalen Verbrauch verwendet werden.

3. Die Wartung und der Unterhalt sämtlicher Anlagen sowie deren Erweiterung und Erneuerung ist Sache der Wasserversorgung. Im besonderen betrifft dies:
 - a) Unterhalt und Wartung von Quelfassungen, Quellsuleitungen, Reservoirs und Pumptanlagen;
 - b) Wartung der Hydranten, insbesondere die Kontrolle derselben vor dem Einwintern;
 - c) Reparatur und Erneuerung von Hydranten sowie die Erledigung von Schadenfällen; erfolgt die Erneuerung von Hydranten im Rahmen eines von der Gebäudeversicherungsanstalt subventionierten Projektes, gilt Art. 6;
 - d) Überprüfung der Hydranten nach Brandfällen und Übungen. Die Benützung der Hydranten durch die Feuerwehr ist meldepflichtig.

- e) Wartung der Fernwirkanlagen (ev. mit Servicevertrag);
- f) regelmässige Betätigung der Löschklappen;
- g) Funktionskontrolle der Druckreduzierventile (mindestens zweimal jährlich);
- h) Wartung der Druckreduzierventile (mindestens einmal jährlich).

Die Gemeinde beteiligt sich daran durch Unterhalts- und Baubeiträge.

4. Der Gemeinde obliegt:

- a) "Stiggeln" und Freilegen der Hydranten, soweit es der Feuerwehrkommandant als notwendig erachtet.
- b) Die Übernahme der Kosten für Hydrantenverlegungen oder für die Erneuerung von Hydranten, wenn sie infolge Strassen- oder Trottoirbauten erforderlich werden.

Den vom Gemeinderat bezeichneten Aufsichtsorganen steht das Aufsichtsrecht zu und sie sind berechtigt, jederzeit alle Anlagen zu inspizieren und bei den für den Brandschutz besonders wichtigen Teilen wie z.B. Hydranten, Löschbehälter, Löschklappen usw. unangemeldete Funktionskontrollen vorzunehmen. Die Aufsichtsorgane sind der Wasserversorgung bekannt zu geben.

5. Die Gemeinde richtet der Wasserversorgung per 30. April des jeweiligen Jahres aufgrund des Bestandes am 1. Oktober des Vorjahres folgende jährliche Unterhaltsbeiträge aus:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) je Hydrant | Fr. 100.-- |
| b) je Kubikmeter Löschreserve | Fr. 2.-- |

Diese Ansätze können alle 5 Jahre den veränderten Verhältnissen und der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 1. Januar 1995 100,8 Punkte) angepasst werden. Mit diesen Beiträgen hat die Wasserversorgung ihre normalen Wartungs-, Unterhalts- und Erneuerungsaufwendungen zu decken. Die Wasserversorgung gewährt den Aufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit Einblick in das Konto "Aufwendungen für Feuerlöschzwecke".

Ausserordentliche Unterhaltsbeiträge können der Wasserversorgung auf begründetes Gesuch hin und an besondere Aufwendungen für Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten geleistet werden, die entweder durch höhere Gewalt hervorgerufen wurden oder durch besonders intensive Benützung bzw. nicht fachgerechte Bedienung der Löscheinrichtungen entstanden.

Sind für eine rasche Auffüllung der Löschreserve Fremdwasserbezüge erforderlich, so gehen die Kosten für diese Wasserbeschaffung zu Lasten der Gemeinde.

6. Die Gemeinde richtet an Ausbauprojekte, Erneuerungen und Sanierungen nach Massgabe ihrer Bedeutung für den Feuerschutz Beiträge aus. Die Beiträge sind gleich hoch wie die Beitragszahlungen der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (GVA).

Voraussetzung für eine Beitragsleistung ist die Einreichung eines Gesuches zur Behandlung und Abgabe einer Stellungnahme durch den Gemeinderat mit gleichen Unterlagen, wie sie der GVA vor Baubeginn zuzustellen sind. Als beitragsberechtigt

gelten die von der Gebäudeversicherungsanstalt St. Gallen anerkannten und subventionierten Kosten.

7. An die zonengerechte Erschliessung von Gewerbe- und Industriegebieten für erhöhte Löschwasserbezüge leistet die Gemeinde einen Sonderbeitrag.

Dieser ist vor Baubeginn zwischen den Parteien festzulegen, eventuell unter Zuzug von Fachleuten.

8. Um im ganzen Gemeindegebiet einen möglichst wirkungsvollen Feuerschutz, eine ausreichende und wirtschaftliche Wasserversorgung und die bestmögliche Koordination herbeizuführen, wird zusätzlich folgendes vereinbart:

I. Die Gemeinde verpflichtet sich:

- a) die Baugesuche der zuständigen Wasserversorgung zur Vernehmlassung zu unterbreiten;
- b) alle Bauinteressenten möglichst frühzeitig auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass sie sich für einen Anschluss an die Wasserversorgung an die zuständigen Organe zu wenden haben;
- c) von Umzonungen und grösseren Überbauungsvorhaben möglichst frühzeitig der zuständigen Wasserversorgung Kenntnis zu geben;
- d) die Wasserversorgung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Reglemente und Tarife der Wasserversorgung zu beachten.

II. Die Wasserversorgung verpflichtet sich:

- a) bei allen Ausbauten ihrer Anlage den Belangen des Feuerschutzes Rechnung zu tragen und die von der Gemeindebehörde bezeichneten Aufsichtsorgane möglichst frühzeitig über ihre Absichten und Ausbaupläne zu orientieren;
 - b) ihre Anlagen im Hinblick auf die stets erforderliche Löschbereitschaft fachgerecht zu unterhalten;
 - c) beim Ausbau der Versorgung das Gesamtwohl der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls auch Gebiete ausserhalb des Korporationsgebietes zu erschliessen, sofern diese Erschliessung zumutbar ist und eine finanziell tragbare Lösung erreicht werden kann.
9. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass sich die Feuerschutzanlagen per Vertragsunterzeichnung in einwandfreiem Zustand befinden. Die Gemeinde verzichtet während den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer, den Ersatz von Hydranten zu verlangen.

Diese Vereinbarung wird für die Zeit bis 31. Dezember 1999 abgeschlossen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

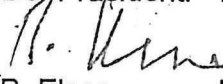
Nach Ablauf der festen Vereinbarungsdauer läuft sie auf unbestimmte Zeit weiter, sofern sie nicht durch eine Partei mittels schriftlicher Anzeige unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor deren Ablauf gekündigt wird.

Bronschhofen, 19. Juni 1995

Bronschhofen, 28. Juni 1995

Dorkorporation Bronschhofen

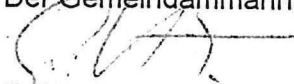
Namens des Dorfverwaltungsrates:
Der Präsident: Der Sekretär:


R. Elser


U. Moser

Politische Gemeinde Bronschhofen

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:


G. Heuberger


Ph. Moser

Anhang

zum Löschwasservertrag

Es werden folgende Präzisierungen vereinbart:

1. Die in Ziff. 2 des Vertrages geforderte und die nach Ziff. 5 zu entschädigende Löschwasserreserve beträgt 480 m³.
2. Per Vertragsbeginn befinden sich im Unterhalt der Wasserversorgung 94 Hydranten.

Bronschhofen, 19. Juni 1995

Bronschhofen, 28. Juni 1995

Dorkorporation Bronschhofen

Namens des Dorfverwaltungsrates:
Der Präsident: Der Sekretär:

R. Elser

U. Moser

Politische Gemeinde Bronschhofen

Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:

G. Heuberger

Ph. Moser